

1895.

XII.

# Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### I n h a l t :

**I. Verordnungen und Entscheidungen:** 1. Besteuerung eines an verschiedenen Orten ausgeübten Baumeistergewerbes. — 2. Öffentliches Krankenhaus in Neusatz. — 3. Übersiedlungsanzeigen behördlich autorisierter Privattechniker — stempelfrei. — 4. Öffentliches Krankenhaus in Groß-Becsteref. — 5. Verfahren in Wildschaden-Angelegenheiten. — 6. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche aus den Thierseuchenfonden in durch Kalbesieber herbeigeführten Schadenfällen. — 7. Schutzmaßnahme gegen Bergbau- und Schurfbetrieb für das Quellengebiet der Wiener Hochquellenleitung. — 8. Öffentliche Sammlungen. — 9. Einreihung der Reisebureau unter die concessionierten Gewerbe. — 10. Führung der Excindierungs-Vormerkbücher. — 11. Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in Wien. — 12. Zur Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen Gewerben. — 13. Die Sonntagsruhe im Ziergärtnergewerbe. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 14. Austritt aus einer Religionsgenossenschaft. — 15. Verständigung des Stadtbauamtes von den Resultaten der Amtshandlungen über die Anzeigen contractswidriger Canalräumungen. — 16. Bestätigung der Personalmachweise der Gagisten in der Reserve. — 17. Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren. — 18. Maßnahmen gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

## I. Verordnungen und Entscheidungen.

### I.

#### (Besteuerung eines an verschiedenen Orten ausgeübten Baumeistergewerbes.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1895, Nr. 3092:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemayer, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freih. v. Pudwinski, Dr. Verdin, Dr. Ritter v. Pollak und Birnbacher, dann des Schriftführers des k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Dr. Pawliza, über die Beschwerde des Josef Nigler in Kuffstein gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck vom 15. September 1894, Z. 15758, betreffend eine Erwerbsteuer vom Baumeistergewerbe, nach der am 24. Juni 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Anton Haßlwanger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Concipisten Dr. Reich, in Vertretung der belangten k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die von der k. k. Finanz-Landesdirection mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Vorschreibung einer selbständigen Erwerbsteuer vom Betriebe des Baumeistergewerbes in Wilten wird vom Beschwerdeführer aus dem Grunde angefochten, weil er vom Betriebe des Baumeistergewerbes bereits in seinem Wohnorte Kuffstein mit der Erwerbsteuer belegt sei, und weil er seine Bauführungen in Wilten von seinem Domicile Kuffstein aus leite und verrechne, die Bauführungen in Wilten daher lediglich einen Theil seines in Kuffstein versteuerten Unternehmens bilden und mit diesem in einem derart nothwendigen Zusammenhange stehen, dass sie für sich allein als eine selbständige Unternehmung nicht angesehen werden können.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet zu erkennen.

Aus der vom Beschwerdeführer sub prä. 20. Mai 1894 abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung geht hervor, dass derselbe in Wilten, Andreas Hofergasse Nr. 20, eine Baukanzlei hält, welcher ein Bauführer vorsteht, und dass er durchschnittlich während der Bauzeit, d. i. vom April bis Ende October jedes Jahres, 30 Arbeiter beschäftigt. Aus der vom Beschwerdeführer bezüglich der Einkommensteuer II. Classe am 12. Mai 1894 eingebrachten Anzeige geht weiters hervor, dass in der erwähnten Baukanzlei außer dem Bauführer, welcher 840 fl. jährlich bezieht, ein Zeichner mit einem Jahresbezüge von 600 fl. beschäftigt ist. Es liegt weiters erhoben vor, dass Beschwerdeführer im Jahre 1893 für Franz und Johanna Lehner in Wilten drei neue Häuser gebaut und außerdem Reparaturen vorgenommen hat.

Dadurch erscheint constatirt, dass der Beschwerdeführer in der Steuergemeinde Wilten das Baumeistergewerbe ausübt.

Nach den einleitenden Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes unterliegt es keinem Zweifel, dass der gewerbemäßige Betrieb des Baugeschäftes als einer gewinnbringenden Unternehmung der Erwerbsteuer unterworfen ist. Gemäß

§ 9 dieses Patentes und §§ 4, 6 und 21 der Currende über die Einführung der Erwerbsteuer in Tirol vom 8. März 1816 (Prov.-Ges.-Sammlung, 4. Band II. Theil, Nr. 18) ist jedes Gewerbe und jede erwerbsteuerepflichtige Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, und soll ein Gewerbe oder eine Unternehmung, welche von demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnismäßig besteuert werden. Überdies bestimmt § 6 dieser Currende, dass die Steuerseine, sowie die Steuerbemessung, ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes des Besteuereten, ausschließlich auf den Ort Bezug nehmen, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betrieben wird.

Für die hierüber in der Beschwerde geltend gemachte Ansicht, dass wegen der Protokollirung des Baugeschäftes in Kuffstein die Besteuerung ausschließlich am Orte der Protokollirung, beziehungsweise am Sitze der protokollierten Firma stattfinden dürfe, findet sich in den Erwerbsteuer-Gesetzen kein Anhaltspunkt.

Der von dem Beschwerdeführer weiters eingewendete Mangel der Selbstständigkeit der Unternehmung in Wilten erscheint aus dem Grunde nicht zutreffend, weil die von dem Beschwerdeführer kraft seiner Berechtigung zur Ausübung des Baumeistergewerbes vorgenommenen Bauführungen in Wilten schon als solche zweifellos den Charakter einer gewinnbringenden Beschäftigung an sich tragen und sohin erwerbsteuerepflichtig erscheinen.

Wenn der Beschwerdeführer sich weiters gegen die selbständige Besteuerung in Wilten auf das Gesetz vom 29. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 91, beruft, so ist dagegen zu erinnern, dass dieses Gesetz ausdrücklich nur für Fabriken, Bergwerke und andere Gewerksunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, eine Ausnahme von den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften festsetzt, während die Unternehmung des Beschwerdeführers, weder eine Fabrik noch ein Bergwerk, noch an einen bestimmten Standort gebunden ist, wonach das citierte Gesetz auf dieselbe keine Anwendung finden kann.

Da nun die Bauführungen des Beschwerdeführers in Wilten außerhalb des Ortes der bisherigen Besteuerung derselben betrieben werden, und auf sie bei der Besteuerung in Kuffstein, welche nach Angabe der Beschwerde vor vielen Jahren stattgefunden hat, während die Bauführungen in Wilten erst im April 1893 begonnen haben, selbstverständlich nicht Rücksicht genommen worden sein konnte, eine aus Anlass der Bauführungen in Wilten eingetretene Erhöhung der Erwerbsteuer in Kuffstein aber nicht behauptet wird, so erscheint es gesetzlich gerechtfertigt, dass der Beschwerdeführer, ohne Berücksichtigung der bereits erfolgten Besteuerung in Kuffstein, auch dem Betriebe des Baugeschäftes in Wilten einer abgeordneten Erwerbsteuer unterworfen wurde.

Was schließlich die in der Beschwerde geltend gemachte Mangelhaftigkeit des Verfahrens betrifft, so hat sich der Verwaltungsgerichtshof aus den Administrativacten die Überzeugung verschafft, dass den Anforderungen des § 8 des Erwerbsteuerpatentes durch Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung und Einvernehmung der Ortsobrigkeit zur Genüge entsprochen wurde, der gerügte Mangel sonach nicht besteht.

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

### 2.

#### (Öffentliches Krankenhaus in Neusatz.)

Laut Zuschrift des k. ung. Ministeriums des Innern in Budapest vom 4. October 1895, Z. 76072 (M.-Z. 187177/XVI).

wurde dem bisherigen Privatspitale der Stadt Neusatz vom 1. Jänner 1896 an der Charakter eines öffentlichen Krankenhauses verliehen.

Die täglichen Verpflegskosten werden nachträglich bekanntgegeben werden.

## 3.

### (Übersiedlungsanzeigen behördlich autorisierter Privattechniker — stempelfrei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. October 1895, Z. 77200 (M.-Z. 193271), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine Anfrage der n.-ö. Statthalterei hat das h. k. k. Finanzministerium mit dem Erlaß vom 21. Juli 1895, Z. 19024, im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß die Anzeigen, welche die behördlich autorisierten Privattechniker bei Übersiedlungen in andere Gemeinden oder Verwaltungsgebiete nach den bestehenden Vorschriften an die politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise Landesstellen zu erstatten haben, nach F.-P. 44, lit. G des Gebührengesetzes stempelfrei sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Kenntnis gesetzt.

## 4.

### (Öffentliches Krankenhaus in Groß-Beeskeref.)

Das k. ung. Ministerium des Innern hat mit Note vom 27. October 1895, Z. 78542/VI (M.-Z. 196396), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Man beehrt sich, den löblichen Magistrat zu verständigen, daß das neu-erbauten Spital in Groß-Beeskeref vom 1. November 1895 an mit dem Öffentlichkeitsrechte versehen und die tägliche Verpflegkostengebühr mit 80 kr. festgesetzt wurde.

## 5.

### (Verfahren in Wildschaden-Angelegenheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 4. November 1895, Z. 103567, M.-Z. 200050/XV, dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Aus den Verhandlungsacten über Recurse in Wildschaden-Angelegenheiten wurde entnommen, daß einige politische Behörden I. Instanz bei Durchführung des Gesetzes vom 19. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16, in nicht entsprechender Weise vorgehen.

Insbondere war die commissionelle Localerhebung mangelhaft durchgeführt und deren Resultat im Commissionsprotokolle so unzureichend dargestellt, daß dadurch die h. o. Entscheidung wesentlich erschwert oder unmöglich wurde.

Zur Erzielung eines richtigen Vorganges bei der Behandlung von Wildschaden-Ersatzansprüchen werden, mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit dieser Sache für die Landescultur, folgende Weisungen erlassen:

Jede Amtshandlung über Wildschaden-Ersatzklagen ist möglichst rasch durchzuführen, weil der Zeitraum, innerhalb welchem der Schade noch constatirt werden kann, in der Regel nur kurz ist, auch ist die Entscheidung über derlei Ersatzansprüche den Parteien baldigt hinauszugeben.

Wird ein Ersatzanspruch mit schriftlicher Eingabe angemeldet oder soll eine solche Klage zu Protokoll genommen werden, so ist zuerst sicherzustellen, daß ein gütliches Übereinkommen zwischen Kläger und Jagdberechtigten (§ 6 L.-G.) bereits fruchtlos versucht wurde, beziehungsweise, daß der Jagdinhaber eine Vergleichsverhandlung unmöglich machte.

Anmeldungen, aus welchen dieses Moment nicht zu entnehmen ist oder bei welchen die weiteren gesetzlichen Erfordernisse (genaue Angabe der beschädigten Grundparcels, des angeblichen Schadens und des angesprochenen Ersatzbetrages) fehlen, sind sofort zur Ergänzung zurückzustellen.

Auf diesen privaten hat der ämtliche Vergleichsversuch (§ 7) zu folgen. Zur Vornahme desselben kann der betreffende Gemeindevorsteher delegiert werden oder können die Parteien zum Amte vorgeladen werden.

Dieser Vergleichsversuch ist von besonderer Wichtigkeit, weil dessen Unterlassung einen Mangel des Verfahrens begründen könnte; auf das Zustandekommen eines Ausgleiches ist stets entsprechend hinzuwirken.

Jedenfalls wird zum Zwecke der Entscheidung über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§ 11) der Jagdberechtigte zur Stellung eines Anbotes zu bestimmen sein. Verweigert derselbe jedes Anbot, ist dies actenmäßig sicherzustellen.

Vor der commissionellen Verhandlung muß bereits die ziffermäßige Höhe der Schadensforderung und wenn möglich auch des Anbotes aus dem Acte ersichtlich sein.

Bei Nominierung des dritten Sachverständigen als Obmann hat die politische Bezirksbehörde darauf zu achten, daß die gewählte Person außer der für Sachverständige gesetzlich geforderten Eigenschaft eines erfahrenen und unbescholtenen Fachmannes auch die volle Unparteilichkeit besitze. Der Obmann soll auch durch seine Intelligenz zur Führung der Partei-Sachverständigen geeignet sein.

Die commissionelle Localerhebung kann zwar nach § 10 L.-G. fallweise der Gemeindevorsteher übertragen werden, eine solche Delegation soll aber wegen der besonderen Bedeutung dieser Agende für die Entscheidung und wegen der wichtigen Aufgabe des Commissionsleiters nur in jenen Fällen stattfinden, in welchen wegen der großen Entfernung des Commissionsortes vom Amtssitze der Behörde auf die Verbilligung der Commissionskosten besondere Rücksicht zu nehmen ist und gleichzeitig ein dieser Aufgabe gewachsener und entsprechend instruirter Gemeindevorsteher zur Verfügung steht.

Es ist Sache des Commissionsleiters, die Sachverständigen durch geeignete Leitung und Stellung entsprechender Fragen zur Erfüllung der ihnen in den §§ 8 und 9 citierten Gesetzes gestellten Aufgabe und zur Abgabe eines gründlichen Befundes zu verhalten.

Die an die Sachverständigen zu stellenden Hauptfragen werden unter anderen folgende sein:

1. Ist eine Beschädigung der angemeldeten Parcellen (an welcher Cultur-gattung) zu constatieren?

2. Erfolgte diese Beschädigung durch Wild (von welcher Gattung), und zwar ausschließlich oder auch durch Elementareinflüsse?

Im letzteren Falle — in welchem Verhältnisse steht der Elementarschade zum Wildschaden?

3. Im Falle des § 4 L.-G. — bestanden die dort erwähnten genügenden Schutzvorkehrungen gegen Wildschaden?

(Die Art und Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen ist genau zu beschreiben; auch sind eventuell die erhöhten außergewöhnlichen Verhältnisse, welche die Beschädigung trotz der Schutzvorkehrung ermöglichten, wie z. B. die Höhe der Schneedecke im letzten Winter etc. schriftlich festzustellen.)

4. Kann der Schade sogleich verlässlich bewertet werden oder muß behufs richtiger Schätzung die Ernte abgewartet werden? (§ 9)

5. Im ersten Falle des Punktes 4: Wie hoch bewertet sich der Schade? Zum Zwecke der entsprechenden Beantwortung dieser Frage werden geeignete Unterfragen zu stellen sein. (Z. B. bei einem durch Hochwild beschädigten Haferfelde: Welches ist das Erträgnis dieses so und so viele Hektar-messenden Feldes — und zwar Erntergebnis und dessen Bewertung nach Abzug der Erntekosten —, ein wie großer Theil des Feldes ist verwüstet?)

Oder behufs Bewertung des sogenannten Gruberschadens bei Weingärten: Wie viele Gruber kommen zu entschädigen, wie hoch ist der Gruber zu bewerten? etc.

Wenn eine zweite Schätzung zur Erntezeit erforderlich erscheint, ist die vorherige Vornahme eines nochmaligen Vergleichsversuches (§ 9, Abf. 2) durch Aufnahme eines Protokolles ersichtlich zu machen.

Die commissionelle Schätzung des vorgefundenen Schadens ist auch in dem Falle vorzunehmen, wenn sich die Sachverständigen wegen ungenügender Schutzvorkehrungen gegen die Vergütung des Wildschadens aussprechen, da sonst die Oberbehörden in ihren Entscheidungen behindert würden. Falls zwischen dem Vergleichsversuche und der commissionellen Erhebung weitere Wildschäden entstanden wären, sind diese Schäden womöglich abgefordert zu schätzen.

Der Commissionsleiter hat dafür zu sorgen, daß die Verhandlung im Commissionsprotokolle in erschöpfender Weise dargestellt werde. Insbondere ist bei jedem Befunde anzugeben, ob derselbe einstimmig abgegeben wurde, beziehungsweise welche verschiedene Anschauungen und von wem ausgesprochen wurden und welchem Befunde diesfalls vom Obmann beigestimmt wurde. Eventuell ist das Sondervotum des Obmannes genau anzuführen.

Der geschätzte Schade ist stets ziffermäßig anzugeben; (es ist z. B. eine bloße Schätzung nach „Mandeln“ ohne Bestimmung des Wertes eines Mandels mit Rücksicht auf den normalen Ernteertrag des ganzen Feldes unzulänglich.)

In der Entscheidung ist sich auf das Resultat der gepflogenen commissionellen Localerhebung unter Anführung des Sachverständigenbefundes, sowie auf die zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen.

Im Falle der Divergenz der Befunde der beiden Partei-Sachverständigen ist der Entscheidung jener Befund zu Grunde zu legen, welchem der Obmann beigetreten ist, eventuell der selbständige Befund des Obmannes.

Belangend die Entscheidung über die Tragung der Kosten des Verfahrens wird Nachstehendes bemerkt:

Der im § 11, Alinea 3, des bezogenen Gesetzes ausgesprochene Grundsatz, daß der Beschädigte keinen höheren Kostenbeitrag zu leisten hat, als seine Schadensvergütung beträgt, gilt nur für jene Fälle, in denen die ersten beider Abfälle des § 11 keine Anwendung finden.

Eine verhältnismäßige Theilung der Kosten hat auch dann stattzufinden wenn ein Anbot der Jagdberechtigten nicht vorliegt.

## 6.

### (Voraussetzung für Entschädigungsansprüche aus den Thierseuchenfonds in durch Kalbfieber herbeigeführten Schadenfällen.)

Der n.-ö. Landesauschuß hat mit Note vom 9. November 1895, Z. 48786 (M.-Z.-A. 37053/XVII), dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge der unter den Viehbesitzern vielfach vorherrschenden Unkenntnis oder mißverständlichen Auffassung der im § 1 lit. b und § 2 lit. a des Gesetzes vom 28. Mai 1894 normierten Bestimmungen sieht sich der nieder-

österreichische Landesauschuss in zahlreichen, durch Kalbfieber herbeigeführten Schadenfällen genöthigt, die bezüglich der Entschädigungsansprüche aus den Thierseuchenfonds mangels der vorerwähnten gesetzlichen Voraussetzungen abzuweisen. Man beehrt sich demnach, das Ersuchen zu stellen, den Viehbesitzern im wohldortigen Bezirke nachfolgende für die Zuerkennung des fraglichen Entschädigungsanspruches erhebliche Momente nachdrücklichst einzuschärfen:

Der n.-ö. Landesauschuss ist auf Grund des Thierseuchenfonds-Gesetzes nur dann in der Lage, die Entschädigung aus den Thierseuchenfonds in Kalbfieberfällen zuzuerkennen, wenn zur Behandlung des erkrankten Thieres rechtzeitig die Hilfe eines Thierarztes in Anspruch genommen worden ist und außerdem dem Besitzer der Zuchtthiere ein Verschulden an dem Viehverluste durch nicht entsprechende Behandlung und Wartung während oder nach dem Geburtsacte nicht zur Last fällt.

Unter letzterer Voraussetzung wird diese Entschädigung vorläufig ausnahmsweise auch dann zuerkannt, wenn anstatt des Thierarztes ein Curtschmied sogenannten „alten Systems“ zur Behandlung in Kalbfieberfällen berufen wurde.

Eine Entschädigung aus den Thierseuchenfonds wird jedoch nicht geleistet, falls die Hilfe eines Curtschmiedes sogenannten „neuen Systems“ in Anspruch genommen wurde.

Mit Rücksicht auf letzteren Umstand erlaubt sich der n.-ö. Landesauschuss im Interesse der Viehbesitzer weiters diensthöflichst zu ersuchen, auch die Curtschmiede neuen Systems im wohldortigen politischen Bezirke gefälligst verständigen und dazu verhalten zu wollen, dass sie in allen Fällen, in welchen ihre Intervention bei Erkrankungen infolge Kalbfiebers in Anspruch genommen wird, die betreffenden Viehbesitzer auf den Verlust ihres Entschädigungsanspruches aus den Thierseuchenfonds bei etwaigem Eintritte eines Schadenfalles infolge dieser Krankheit ausdrücklich aufmerksam machen.

7.

**(Schutzrayon gegen Bergbau- und Schurfbetrieb für das Quellengebiet der Wiener Hochquellenleitung.)**

Erkenntnis des k. k. Revierbergamtes St. Pölten vom 10. November 1895, Z. 1918 (M.-Z. 202429/VII):

Vom k. k. Revierbergamte St. Pölten wird im Einvernehmen mit den k. k. Bezirkshauptmannschaften Wiener-Neustadt und Kainkirchen über das vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bei der wohlwollenden k. k. Berghauptmannschaft in Wien eingebrachte Gesuch de praes. 6. April 1889, Z. 598, ferner über das beim k. k. Revierbergamte St. Pölten eingebrachte ergänzende Ansuchen de praes. 14. Mai 1889, Z. 932, um Bewilligung eines Schutzrayons gegen Bergbau- und Schurfbetrieb für das Quellengebiet der Wiener Hochquellenleitung auf Grund der am 17. bis 20. Juli 1889, ferner 25. Juli 1889 gepflogenen commissionellen Erhebungen und Verhandlungen zur Sicherung der nachstehend aufgezählten Quellen, beziehungsweise Wasserleitungsanlagen:

a) der Stizensteinerquelle auf der Cat.-Parc. 1493 in die Catastral- und Ortsgemeinde Sieding;

b) des Kaiserbrunnens auf der städtischen Grundparc. 22/1 in der Catastralgemeinde Hirschwangforst, Ortsgemeinde Reichenau;

c) der Quellen beim großen Höllenthale auf den städtischen Grundparc. 951/1, 951/2, 951/3, 951/4, 950/2, 950/4, 950/3 in der Catastralgemeinde Groß- und Kleinau, Ortsgemeinde Reichenau;

d) der Singerinquelle auf der städtischen Grundparc. 1077/1 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge;

e) der Reisthalquelle auf der Grundparc. 947 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge;

f) der Wasseralmquelle auf der Grundparc. 913/1 in der Catastral- und Ortsgemeinde Schwarzau im Gebirge; endlich

g) der Pottschacher Schöpfwerksanlage, bestehend aus sieben Tiefbrunnen sammt entsprechender maschineller Einrichtung in der Catastralgemeinde Putzmannsdorf, Ortsgemeinde Pottschach — aus öffentlichen Rücksichten im Sinne der §§ 18 und 222 des allgemeinen Berggesetzes je ein engerer jeglichen Bergbau- und Schurfbetrieb überhaupt ausschließender Schutzrayon, ferner außerdem ein weiteres Schutzgebiet festgesetzt, innerhalb dessen Grenzen ein Bergbau- oder Schurfbetrieb nur unter gewissen Bedingungen zulässig ist.

Der engere Schutzrayon wird in der Gestalt von Kreisen bestimmt, deren Mittelpunkt bei den oben sub a bis f aufgezählten, die Wiener Hochquellenleitung speisenden Quellen die einzelnen Quellenursprünge bilden, beziehungsweise bei den Brunnen der Pottschacher Schöpfwerksanlagen mit den Brunnenmittelpunkten zusammenfallen, und der Peripherie bei ersteren durch einen Radius von 5000 m, bei letzteren durch einen Radius von 1000 m gegeben ist.

Innerhalb dieser so abgegrenzten Schutzkreise ist fortan und während der Dauer der diese Maßregel bedingenden öffentlichen Rücksichten jede Schürfung, welche die Auffuchung vorbehaltenen Mineralien (§§ 4, 13 und 14 a. B. G.) zum Zwecke hat, bedingungslos untersagt.

Das weitere Schutzgebiet wird für die Brunnen des Pottschacher Schöpfwerkes gleichfalls in der Gestalt von Kreisen festgelegt, deren Mittelpunkte mit den Brunnenmittelpunkten zusammenfallen und deren Peripherie durch einen Radius von 1500 m gegeben erscheint.

Das weitere Schutzgebiet für die sub a bis f aufgezählten Quellen ist für dieselben ein gemeinschaftliches und wird in folgender Weise begrenzt:

Die Umgrenzungslinie beginnt an jener Stelle des rechten Ufers der Schwarzau, woselbst der „Preiner“-Bach in dieselbe einmündet, und verläuft

zunächst aufwärts am linken Ufer dieses Baches bis zu der Kreuzung desselben mit der Reichenau-Schwarzauer Bezirksstraße; von hier folgt die Grenze dann an den Villen „Flotow“ und „Trautenberg“ vorüber nach dem Orte Kleinau führenden Wege bis zu dessen Kreuzung mit dem diesen Ort durchfließenden Bache; sodann bildet die Grenze eine gerade Linie, welche den letztgenannten Kreuzungspunkt in westlicher Richtung mit dem Gipfel des „Schnedlegg“ (Cote 850 m) verbindet und weiterhin abermals eine gerade Linie, welche von diesem Gipfelpunkte in südwestlicher Richtung zu dem am westlichen Ausgange des Ortes Großau stehenden Wegkreuze führt; von da folgt die Grenze in nahezu westlicher Richtung dem Bachlaufe, beziehungsweise der Thalfurche aufwärts auf eine Länge von 1000 m und weiterhin durch eine gerade Linie gebildet, welche den Endpunkt des letzten Grenztheiles in südwestlicher Richtung mit dem Gipfel des „Sonnleithen“-Berges (Cote 1183 m) verbindet; die weitere Grenze bildet in nahezu westlicher Richtung die gerade Verbindungslinie zwischen dem Gipfel des „Sonnleithen“-Berges und jenem des „Neufopf“ (Cote 1272 m) und weiterhin der Weg, welcher von diesem Gipfel westlich zu jenem Punkte der steirischen Grenze führt, wo die Gemeindegrenzen zwischen den Catastralgemeinden „Prein“ und „Groß- und Kleinau“ die Landesgrenze von Steiermark trifft. Von hier an führt die Grenze des weiteren Schutzgebietes in anfangs nördlicher, dann westlicher und nordwestlicher Richtung entlang der steirischen Landesgrenze bis zum Gipfel des „Hüttenkogel“ und von da längs der Wasserscheide zwischen dem Mürzflusse und dem Raßbache bis zum sogenannten „Gscheid“ am „Bahnwalde“ (Cote 1134 m). Von da wendet sich die Grenze gegen Osten und folgt der Thalsohle des „Preinthal“, beziehungsweise dem zunächst des Preinthalbaches führenden Fahrwege, welcher in der Nähe der sogenannten „Prein“-Mühle den Bach verlässt, in nordöstlicher Richtung gegen das Schwarzathal führt und bei Hirschbach den Schwarzfluss trifft. Sodann folgt die Grenze dieses weiteren Schutzgebietes dem rechten Ufer der Schwarzau abwärts bis zur Einmündung des „Bois“-Baches in dieselbe und weiterhin dem linken Ufer dieses Baches aufwärts bis zur Kreuzung desselben mit der Schwarzau-Gutensteiner Bezirksstraße bei der Schmiede oberhalb des „Greimel“-Hofes; von hier ab bildet die genannte Straße die Grenze bis circa 600 m oberhalb der Villa „Strampfer“ an der „Wegscheid“, woselbst sich die Grenze zunächst südöstlich wendet und weiterhin dem Wege folgt, welcher, an der „Trennwiese“ vorüber, über die „Kohlplätze“ und „Waldbartl“, bei dem „St. Sebastiankreuz“ vorbei, zu dem Brunnen auf den „Maunau“-Wiesen führt. Von besagtem Brunnen weg folgt die Grenze in südöstlicher Richtung dem Wasserlaufe, beziehungsweise der Thalsohle, bei dem „Rosenheimer Wasserfalle“ vorüber, bis in den Ort „Sonnleithen“; von diesem Orte führt die Grenze, sich zunächst wieder südwestlich wendend und dem zickzackförmigen Wege über „Rosenheim“ und den „Lahrweg“ folgend, zu dem sogenannten „Bruchhose“ und von hier, wieder dem Wege folgend, in nordöstlicher Richtung nach dem Orte „Schneebergdörf“; am südwestlichen Ende dieses Ortes wendet sich die Grenze, folgt in nahezu südlicher Richtung dem Bachlaufe, beziehungsweise der Thalsohle aufwärts an den „Kohlplätzen“ vorüber und zwischen der „Hengstleithen“ und der „Kammerleithen“ hindurch, folgt weiterhin dem Fußpfade, welcher auf die Wiese beim „Kalten Wasser“ am Hengstfattel führt, durchquert diese Wiese und gelangt sodann in das Thal des „Kohrbaches“, dessen Laufe entlang die Grenze in nahezu östlicher Richtung an „Sonnleithen“ und der Ortschaft „Kohrbach i. G.“ vorüber bis zur Einmündung desselben in den „Sirning“-Bach beim „Ödenhofe“ führt.

Von hier ab bildet die Grenze zunächst der Lauf des Sirningbaches abwärts bis zu der nahezu rechtwinkligen Biegung desselben „bei den großen Buchen“; an dieser Biegung verlässt die Grenze den Bach und verläuft in nordöstlicher Richtung in kürzester Linie nach dem „Stifler“-Hofe und von hier längs des Waldweges nach „Gutenmann“ und zum „Adrianbauer“, sodann längs der Grenze zwischen den „Hochwiesen“ und dem „Haslitzwalde“ zu dem nach „Schrattenbach“ führenden Fahrwege, welchem Wege die Grenze durch Schrattenbach hindurch bis „Greith“ folgt. Dasselbst verlässt die Grenze den Weg und folgt dem Laufe des „Johannes“-Baches abwärts bis in den Ort „Würrlach“. Hier wendet sich die Grenze plötzlich nach Süden und folgt dem zwischen „Hettmannsdorf“ und „Wolfsjohl“, bei den zwei Colophonfabriken vorbei, nach „Raglit“ führenden Wege bis zu dem nordwestlichen Ende des genannten Dorfes; sodann wendet sich die Grenze südwestlich und verläuft längs des über „Reith“ und die „Untere Hofstadt“ nach „Flatz“ führenden Fahrweges und durch den genannten Ort hindurch bis zu der Wegkreuzung an dessen südlichem Ausgange. Von diesem Punkte führt die Grenze in gerader Linie südwestlich zu dem Gipfel des „Schönbigl“ (Cote 724 m) und von hier, mehr südlich, gleichfalls in gerader Richtung zu dem nördlichen Ausgange des Ortes „Hinterburg“, durch diesen Ort hindurch und von dem südlichen Ausgange dieses Ortes längs des in südlicher Richtung weiterführenden Weges bis zur Einmündung desselben in die von Kohrbach am Steinfelde nach Sieding führende Bezirksstraße unterhalb der sogenannten „Steinparz“. Sodann wendet sich die Grenze westlich und folgt dem Zuge der genannten Straße, bis zu der Abzweigung des nach der am „Sirning“-Bache gelegenen Mahlmühle führenden Weges. Von hier ab führt die Grenze nahezu westlich in gerader Linie nach dem am Fuße des „Eichberges“ unterhalb Sieding gelegenen Aichhürmchen der Wiener Hochquellenleitung und von hier in südwestlicher Richtung, gleichfalls in gerader Linie zu der Gabelung des Weges am östlichen Abhange des Eichberges. Von dieser Weggabelung führt die Grenze längs des oberen Weges am östlichen und südlichen Abhange des Eichberges in westlicher Hauptrichtung zwischen „Thau“ und „Hofstadt“ hindurch und an den Gehöften „Gruber“ und „Heider“ vorüber, über den Bergsattel an den „Saubach“, dessen Gerinne sie in südlicher Richtung bis zu jener Stelle folgt, wo der Bachlauf eine scharfe Wendung nach Südost macht; von da verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung und gerader Linie nach dem Gehöfte des „Hauer“ am „Gasteil“ und führt von der hier gelegenen Wegkreuzung längs des Fahrweges zunächst in

südwestlicher, dann in westlicher Richtung nach dem Orte „Priggly“, durchzieht diesen Ort und führt dann längs des am Gebirgsabhänge in südwestlicher Haupttrichtung verlaufenden Fahrweges nach dem Schlosse „St. Christoph“. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung und gerader Linie nach der Gabelung des Weges am östlichen Abhänge des „Grillenberges“ und führt dann in westlicher Haupttrichtung längs des unteren Weges zu den beiden „Kumpfer“-Höfen; vom zweiten Kumpferhofe führt die Grenze in gerader Linie und etwas mehr südwestlich zu dem Kreuzungspunkte der Südbahn mit dem „Werninger“-Wege; dann folgt dieselbe der Südbahn bis zur Kreuzung derselben mit dem von Payerbach nach „Schneedörfel“ führenden Wege und folgt diesem Wege in nordwestlicher Richtung bis Schneedörfel, durchzieht diesen Ort und verläuft sodann in westlicher Haupttrichtung längs des Weges, welcher vom Schneedörfel über Reichenau und sodann zwischen dem Schwarzaflusse und der Wiener Hochquellenleitung nach Hirschwang führt, und zwar bis zur Einmündung des „Preiner“-Baches in die Schwarza, woselbst sich die Umgrenzung dieses weiteren Schutzgebietes wieder schließt.

Innerhalb dieser weiteren, in den politischen Bezirken Neunkirchen und Wiener-Neustadt gelegenen Schutzgebiete sind bergbauliche Arbeiten, mögen dieselben in Röschen, Stollen, Schächten, Bohrungen oder sonst noch in einer denkbaren Veränderung des natürlichen Zusammenhanges der Gesteins-, Schutt- oder Erdmassen bestehen, nur nach erlangter bergbehördlicher Bewilligung — und zwar auf Grund einer vorhergehenden Localerhebung über die Zulässigkeit des beabsichtigten Schurfs- und Bergbaues im allgemeinen — zulässig. Im Falle der erlangten bergbehördlichen Bewilligung für einen beabsichtigten Bergbau- oder Schurfbetrieb ist der betreffende Bergbaubesitzer, beziehungsweise Schürfer, im speciellen noch verpflichtet, jede Erschließung eines Quellenlaufes oder die Erreichung des Grundwasserspiegels durch bergbauliche Arbeiten welcher Art immer, insoweit dieselbe an jedem Ursprungspunkte oder beim Grundwasser jedes Einzelschachtes (Gesenkens) die Höhe einer Ergiebigkeit von 500 hl pro Tag erreicht oder überschreitet, unverzüglich der zuständigen Bergbehörde und der Gemeinde Wien zur Anzeige zu bringen.

Dieselbe Anzeigepflicht tritt auch dann ein, wenn im weiteren Verlaufe des Bergbau- und Schurfbetriebes ein nicht im Triastal oder Werfener-Schürfer oder den vorgelagerten Schuttkegeln angeschlagener Bau den Kalk oder Werfener-Schürfer erreicht, auch wenn diese Gesteine vollkommen trocken angefahren würden. Dabei ist jeder Weiterbetrieb in diesem Punkte bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung, ob ein solcher Weiterbetrieb im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das zu schützende Quellengebiet überhaupt noch weiter zulässig erscheint, sofort und vollständig zu sistieren.

Dieses Erkenntnis gründet sich auf die überaus große Wichtigkeit, welche das zu schützende Quellengebiet in öffentlicher Beziehung für die Wasserversorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Rücksicht auf die Salubrität und die sanitären Verhältnisse der Bewohner derselben hat, sowie auf den durch die bisherigen Erfahrungen bestätigten Ausspruch der Sachverständigen, daß einerseits in den Gesteinmassen, welche in den vorbezeichneten engeren Schutzkreisen zutage treten, keine Lagerstätten vorbehaltenen Mineralien (§ 3 allg. Bergges.), wenigstens nicht in abbauwürdiger Menge, vermuthet werden können, und daß andererseits den im weiteren Schutzgebiete gelegenen, durch vorhandene Berg- und Schurfbaue constatirten Erzlagerstätten am „Grillenberge“ (Catastralgemeinde Priggly), ferner am „Schenlegg“ und am „Knappenberge“ (Catastralgemeinde Groß- und Kleinau) in national-ökonomischer Beziehung eine so große Wichtigkeit nicht zugesprochen werden kann, daß die Interessen des Bergbaues gegenüber den zu schützenden, eminent öffentlichen Interessen der Stadt Wien in die Waagschale fallen könnten. Nachdem durch einen etwaigen Bergbau- und Schurfbetrieb innerhalb des zu schützenden Gebietes der Bestand der für die Wasserversorgung Wiens überaus wichtigen Quellen und Brunnen gefährdet und dadurch der Bewohnerschaft der Reichshaupt- und Residenzstadt ein vielleicht unerfesslicher Schaden erwachsen könnte, welcher außer allem Verhältnisse zu dem geringen Werte eines fraglichen Bergbaues innerhalb der engeren Schutzkreise, sowie zu den verfügbaren Betriebserschwernissen für den Bergbau- und Schurfbetrieb innerhalb der weiteren Schutzgebiete stehen würde, so erscheint die Feststellung der obigen, engeren und weiteren Schutzgebiete im Sinne der §§ 18 und 222 des allgemeinen Berggesetzes vollkommen gerechtfertigt.

Von diesem Erkenntnis wird der Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und alle anderen Interessenten hiemit verständigt.

## 8.

### (Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 15. November 1895, Z. 107957 (M.-Z. 205047/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 7. November d. J. ad Z. 4596/M. J. bestimmt gefunden, der römisch-katholischen Kirchengemeinde in Konjica über ihr Ansuchen um Ertheilung der Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern behufs Aufbringung der Mittel zur Vollendung einer im Baue begriffenen Kirche in Konjica, ausnahmsweise die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben zu dem angegebenen Zwecke auch in Niederösterreich auf die Dauer von längstens drei Monaten zu ertheilen.

Die Sammlung ist jedoch auf die Entgegennahme milder Gaben bei bekannten Wohltätern beschränkt und hat dieselbe von Haus zu Haus, sowie bei öffentlichen Behörden und Ämtern gänzlich zu unterbleiben.

Die mit der Vornahme der Sammlungen zu betrauenden Personen, welche von der ansuchenden Kirchengemeinde mit einer entsprechenden Legitimation versehen sein müssen, werden vor Beginn der Sammlung seitens des Statthaltereipräsidiums mit einem speciellen Sammlungs-Certificate theilhaft werden.

Hievon wird der Magistrat zur Wissenschaft, Verständigung der magistratischen Bezirksämter und eventuell Verlautbarung im Amtsblatte in die Kenntnis gesetzt.

\* \* \*

Ferner hat die k. k. n.-ö. Statthaltereie mit Erlaß vom 22. November 1895, Z. 108320 (M.-Z. 209648/III), dem St. Laurentius-Kirchenbauvereine in Breitensee die mit Statthaltereie-Erlaß vom 24. October 1894, Z. 81976, ertheilte Bewilligung, in Niederösterreich bei bekannten Wohltätern, sonach nicht von Haus zu Haus behufs theilweiser Bedeckung der mit dem Kirchenbaue in Breitensee verbundenen Kosten milde Spenden sammeln zu dürfen, bis 30. November 1896 verlängert.

Schließlich hat dieselbe Behörde mit Erlaß vom 6. December 1895, Z. 107141 (M.-Z. 217844/III), der Congregation der Schwestern vom armen Kinde Jesu in Döbling die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1896 in Niederösterreich eine Sammlung milder Gaben zu Gunsten der von dieser Congregation erhaltenen achtclassigen, mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Mädchen-Volksschule, sowie einer weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt veranstalten zu dürfen.

## 9.

### (Einreihung der Reisebureau unter die concessionierten Gewerbe.)

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureau unter die concessionierten Gewerbe (R.-G.-Bl. Nr. 181 [ausgegeben und versendet am 4. December 1895]):

Auf Grund des § 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

#### § 1.

Der Betrieb von Reisebureau wird, sofern dieselben nicht von einzelnen Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, beziehungsweise von mehreren derselben in Gemeinschaft, sei es durch eigene Beamte, sei es durch anderweitige Bevollmächtigte innerhalb ihrer concessionsmäßigen Berechtigung errichtet werden, auf Grund des § 24, Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, an eine Concession gebunden.

#### § 2.

Als Reisebureau sind jene Unternehmungen anzusehen, welche eine oder mehrere der nachfolgenden gewerblichen Thätigkeiten zum Gegenstande haben, vorausgesetzt, daß nicht einzelne dieser gewerblichen Thätigkeiten auf Grund einer Berechtigung ausgeübt werden, in deren Umfang die betreffende Thätigkeit bereits gehört.

Die gewerblichen Thätigkeiten, auf welche der Betrieb eines Reisebureaus sich erstrecken kann, sind folgende:

- Ausgabe von Fahrkarten in- und ausländischer Eisenbahnen, als: Karten für einfache Fahrten, Hin- und Rückfahrten, Rundtouren u. dgl.
- Ausgabe von Anweisungen auf Schlafwagenplätze auf Eisenbahnen;
- Ausgabe von Fahrkarten und Cajütenbillets für in- und ausländische See- und Binnen-Dampfschiffahrts-Unternehmungen nach allen Häfen und Binnenplätzen mit der im § 3 enthaltenen Einschränkung;
- Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Vergnügungszügen und -Fahrten;
- Expedition von Reisegepäck und Expressgut (§ 30, beziehungsweise § 39 des mit Verordnung des Handelsministers und des Justizministers vom 10. December 1892 [R.-G.-Bl. Nr. 207] kundgemachten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder);
- Ausgabe von Hotelanweisungen;
- Vermittlung von Reiseunfallversicherungen bei zum Abschlusse derartiger Versicherungsgeschäfte berechtigten inländischen oder zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Unternehmungen.

#### § 3.

Die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten aller ausländischen Dampfschiffahrts-Unternehmungen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen — mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (R.-G.-Bl. Nr. 127) zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen derlei Unternehmungen — ist dem Reisebureau nicht gestattet. Ebenso ist denselben die Anwerbung von Auswanderern, sowie jegliche Förderung des Auswanderungswesens untersagt.

#### § 4.

Bewerber um die Bewilligung zum Betriebe eines Reisebureaus haben sich nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionierten Gewerbes geforderten Bedingungen (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883 [R.-G.-Bl. Nr. 39]) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine und kaufmännische Bildung auszuweisen.

§ 5.

Die Concession zum Betriebe eines Reisebureaus wird nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von der politischen Landesbehörde verliehen, welche hiebei auf das Bedürfnis nach einer derartigen Unternehmung Bedacht zu nehmen hat. In dem Concessionsdecrete sind die Geschäfte namentlich anzuführen, zu welchem der Bewerber auf Grund des von ihm eingebrachten Concessionsgesuches für berechtigt erklärt wird.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

10.

**(Führung der Excindierungs-Vormerkbücher.)**

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat unterm 30. November 1895, Z. 53019 (M.-Z. 178051/XVII), an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die magistratischen Bezirksämter, den Stadtrath in Wiener-Neustadt und die k. k. Finanz-Procuratur nachstehenden Erlaß gerichtet:

Bei der Verfassung des Landeszusammensatzes über die im Jahre 1894 bei den politischen Behörden Niederösterreichs aus Anlaß von administrativen Steuer- und Gebürenexecutionen stattgehabten Excindierungsverhandlungen hat sich eine Differenz zwischen der Zahl der von der Finanzprocuratur für das Jahr 1894 ausgewiesenen Excindierungsproceße und der bezüglichlichen Landessumme ergeben.

Da der Grund dieser Differenz vermuthlich darin liegen dürfte, daß die Vormerke über die aus Anlaß von administrativen Executionen vorkommenden Excindierungsverhandlungen nicht bei allen beteiligten Behörden entsprechend richtig und genau geführt werden, wird auf die diesbezüglich ergangenen Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 19. April 1893, Z. 13774 (h. o. Intimation vom 3. Mai 1893, Z. 20484 [s. Amtsblatt, „Verordnungen z.“ IX, 2 ex 1893]), und vom 12. Mai 1894, Z. 20920 (h. o. Intimation vom 17. Juni 1894, Z. 26253 [s. Amtsblatt, „Verordnungen z.“, X, 3 ex 1894]), neuerlich nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Weiters wird angeordnet, die mit Schluß eines Jahres als anhängig ausgewiesenen Excindierungsverhandlungen in den Nachweisungen des folgenden Jahres stets als anfänglichen Rückstand auszuweisen.

Schließlich ist, falls eine Excindierungsverhandlung an die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur geleitet wird, dies stets unverzüglich vorzumerken und hierüber genaue Evidenz zu führen.

Die Vorlage der im Sinne des h. o. Erlasses vom 17. Juni 1894, Z. 26253, zu verfassenden Nachweisungen pro 1895 werden bis 1. März 1896 zuverlässig gewärtigt.

11.

**(Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in Wien.)**

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 27, das nachstehende, mit dem niederösterreichischen Landesauschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. November 1895, Z. 25879, bestätigte Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird (L.-G.-Bl. Nr. 54):

§ 1.

Zur Sicherung des regelmäßigen Unterrichtes an mehrklassigen Volksschulen wird mit Zustimmung der Gemeinde Wien für jede selbständige allgemeine Volksschule mit mehr als fünf Classenabtheilungen, sowie für jede unter der gemeinsamen Leitung mit einer Bürgerschule stehende allgemeine Volksschule mit mindestens sechs Classenabtheilungen eine provisorische Local-Aushilfslehrkraft (Unterlehrer oder Unterlehrerin) systemisirt.

Außerdem können über Antrag des Bezirksschulrathes mit Zustimmung der Gemeinde Wien vom k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes provisorische Bezirks-Aushilfsunterlehrer oder Bezirks-Aushilfsunterlehrerinnen, sowie Bezirks-Aushilfsindustriellehrerinnen behufs Substituierung abgängiger Lehrkräfte systemisirt und den einzelnen Inspectionsbezirken zugewiesen werden.

§ 2.

Im Falle der Nothwendigkeit einer Substitution hat zunächst der Schulleiter im Vereine mit den übrigen Lehrkräften der Anstalt, dann eine der Bezirks-Aushilfslehrkräfte, deren Zuweisung durch die Bezirkssection erfolgt, beziehungsweise die Local-Aushilfslehrkraft einer der benachbarten Schulen den Unterricht fortzuführen.

Kann eine Lehrstelle in der angegebenen Weise nicht versehen werden und dauert die Substitution voraussichtlich länger als vier Wochen, so hat der

Bezirksschulrath, in dringenden Fällen die Bezirkssection sich beim k. k. niederösterreichischen Landesschulrath die Ermächtigung zu erwirken, einen Substituten zu bestellen.

§ 3.

Steht ein geeigneter Substitut nicht zur Verfügung, so ist für die zu versehende Stelle von der Bezirkssection eine Lehrkraft von einer anderen, in demselben Inspectionsbezirke befindlichen Schule, oder falls dies nicht thunlich ist, vom Bezirksschulrath eine solche von der Schule eines anderen Inspectionsbezirkes in aushilfsweise Verwendung zu nehmen.

§ 4.

Die im § 1 angeführten Local- und Bezirks-Aushilfskräfte beziehen die für provisorische Unterlehrer und Unterlehrerinnen bestimmte jährliche Remuneration.

Die Bezirks-Aushilfslehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten die für zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden bestimmte jährliche Remuneration.

§ 5.

Die im Sinne des § 2, Absatz 2, bestellten Substituten beziehen die auf die Zeit ihrer Verwendung entfallende Quote einer Remuneration, die für eine Lehrerstelle mit 60 Percent und für eine Unterlehrerstelle mit 70 Percent des diesfalls systemisirten Gehaltes ohne Zulage bemessen wird.

Lehrkräfte, welche nach § 2, Absatz 2, Industriellehrerinnen substituieren, erhalten für jede wöchentliche Stunde die auf die Zeit der thatsächlichen Dienstleistung entfallende Quote einer Jahresremuneration von 30 fl.; Lehrkräfte, welche Lehrer oder Lehrerinnen der französischen Sprache substituieren, beziehen, wenn sie für den französischen Sprachunterricht lehrbefähigt sind, die auf die Zeit der thatsächlichen Dienstleistung entfallende Quote einer Jahresremuneration von 50 fl.

§ 6.

Lehrpersonen haben für Mehrleistungen aus Anlaß von Substitutionen an jenen Schulen, an welchen sie selbst bedienstet sind, nur insoweit einen Anspruch auf Entlohnung, als hiebei das Maß ihrer Lehrverpflichtung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes überschritten wird und die bezüglichliche Substitution durch länger als einen Monat dauert. Die bezüglichliche Lehrverpflichtung beträgt für Directoren an Bürgerschulen 12 Stunden, für Lehrer an Bürgerschulen 25 Stunden, für das Lehrpersonale an allgemeinen Volksschulen 30 Stunden.

Wenn Lehrpersonen neben der regelmäßigen Verwendung an ihrer eigenen Schule einer anderen Volks- oder Bürgerschule zur Ertheilung des Unterrichtes in einzelnen Gegenständen vom Bezirksschulrath oder von der Bezirkssection zugewiesen werden, oder wenn an einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule (§ 18 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, L.-G.-Bl. Nr. 53) der Director oder Bürgereschullehrer in den Volksschulclassen oder Lehrer der allgemeinen Volksschule in den Bürgerschulclassen neben ihrer normalen Dienstleistung die Unterrichtsertheilung in einzelnen Gegenständen über Auftrag der betreffenden Bezirkssection des Bezirksschulrathes übernehmen, so haben sie, vorausgesetzt, daß die betreffende Substitution durch länger als einen Monat dauert, Anspruch auf Entlohnung ohne Rücksichtnahme auf ihre oberwähnte Lehrverpflichtung.

Die Entlohnung für derlei Mehrleistungen wird mit jährlich 40 fl. an Bürgerschulen, mit jährlich 30 fl. an allgemeinen Volksschulen für eine wöchentliche Unterrichtsstunde bemessen.

Lehrerinnen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten mit Ausnahme der Bezirks-Aushilfsindustriellehrerinnen beziehen ebenso wie die für den französischen Unterricht lehrbefähigten Lehrkräfte in jedem Falle eine Entlohnung für eine Mehrleistung während der ganzen Dauer der angeordneten Substitution in dem im § 5, Absatz 2, festgesetzten Ausmaße.

§ 7.

Muß für Religionslehrer, die im Sinne des § 1, Punkt b des n.-ö. Landesgesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 58, bestellt sind, ein Substitut in Verwendung genommen werden, so gebürt diesem für die Dauer der Substitution dieselbe Remuneration, welche der supplirte Religionslehrer für die betreffende Dienstleistung bezieht.

Die nach § 1, Punkt c des oberwähnten Gesetzes angestellten Religionslehrer verlieren für die Zeit ihrer Verhinderung den Anspruch auf ihre aus dem Bezirksschulфонде flüssig gemachte Remuneration zu Gunsten ihres Substituten.

§ 8.

Eine in Gemäßheit des § 3 dieser Vorschrift zur Aushilfe bestellte definitive Lehrkraft hat während der aushilfsweisen Verwendung an allgemeinen Volksschulen außerhalb ihres Inspectionsbezirkes Anspruch auf eine monatliche Zulage von 10 fl. zu ihren bisherigen systemmäßigen Bezügen, bei aushilfsweiser Verwendung im Inspectionsbezirke aber nur auf den Fortbezug ihrer systemmäßigen Bezüge, abgesehen von Entlohnungen für etwaige Mehrleistungen nach § 6 dieser Vorschrift. Bei der aushilfsweisen Verwendung an einer Bürgerschule gebürt weiters jeder in Gemäßheit des § 3 zur Aushilfe berufenen, für Bürgerschulen lehrbefähigten Lehrkraft überdies die auf die Zeit der Verwendung entfallende Quote der für den Fall der Verwendung an Bürgerschulen gesetzlich festgesetzten Jahresremuneration.

§ 9.

Verseht eine Lehrperson im Auftrage des Bezirksschulrathes provisorisch durch länger als zwei Monate ununterbrochen die Leitung einer Schule, so gebürt derselben die entfallende Quote der hiefür gesetzlich festgesetzten Jahresremuneration.

## § 10.

Bei Anträgen auf Bewilligung von Remunerationen für Mehrleistungen, welche nach den Bestimmungen dieses Normales nicht bemessen werden können, oder deren Bemessung Zweifel ergibt, sowie bei Zuerkennung zweifelhafter Substitutionsgebühren, hat der Bezirksschulrath das Einvernehmen mit dem Wiener Stadtrathe zu pflegen und die Genehmigung des k. k. niederösterreichischen Landes-Schulrathes einzuholen.

## § 11.

Die in den vorstehenden Paragraphen normierten Substitutionsgebühren sind bei Substituierung erledigter Lehrstellen auf Rechnung des bezüglichen Intercales (§ 81, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35), in den übrigen Fällen aber aus dem Bezirksschulfonds, Rubrik „Substitutionen“, zu bestreiten. Dieselben werden mit Ausnahme der gemäß § 10 bewilligten Remunerationen für Mehrleistungen vom Bezirksschulrath zuerkannt.

## § 12.

Die nach §§ 5 bis 10 dieser Verordnung entfallenden Substitutionsgebühren sind in Verfallsraten am Schlusse eines jeden Monats, bei früherem Aufhören der Substitution nach Ablauf derselben flüssig zu machen.

## § 13.

Dieses Substitutionsnormale hat mit 1. Jänner 1896 in Wirksamkeit zu treten.

Rielmansegg m. p.

## 12.

### (Zur Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen Gewerben.)

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 8. December 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 188), mit welcher ergänzende Bestimmungen zum § 6 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97, abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte ex 1886, Nr. 5, pag. 95) erlassen werden:

Zu Ergänzung der Bestimmungen des § 6, Alinea 2 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97) wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung bei Behandlung erkrankter Hausthiere gestattet, dass von den im § 3 der obcitirten Ministerial-Verordnung angeführten Arzneimitteln, welche von geprüften Handelsleuten feilgehalten und verkauft werden dürfen, nachstehende Droguen: Angelicae radix, Calami aromatici rhizoma, Gentianae radix, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Liquiritiae radix, Rhei radix, Valerianae radix und Foeni graeci semen auch in grob gepulvertem Zustande verkauft werden dürfen. Außerdem wird die Droque Taraxaci folia in das gedachte Verzeichnis eingereiht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

## 13.

### (Die Sonntagsruhe im Ziergärtnergewerbe.)

Der Wiener Magistrat hat mit Zuschrift vom 14. December 1895, Z. 216820/XVII, der Genossenschaft der Ziergärtner in Wien nachstehenden Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. December 1895, Z. 109371, intimirt:

Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 4. December 1895, Z. 109371, Folgendes anher eröffnet:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 6. November 1895, Z. 50160, die Eingabe der Genossenschaft der Ziergärtner, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Sonntagsruhe, mit nachstehenden Bemerkungen zurückgestellt:

Die erwähnte Eingabe ist im Wesen auf eine Reaktivierung der Bestimmung des § 2, A 1, der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, sonach auf eine Erweiterung der durch die gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, insbesondere durch die Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, § 2, Punkt 3, als zulässig erklärten Sonntagsarbeit gerichtet und scheint durch die Beschlüsse der Gehilfenversammlung der Ziergärtner-Genossenschaft vom 26. Mai 1895, beziehungsweise des Fortbildungsvereines der Gärtnergehilfen in Wien vom 22. Juni 1895, welche eine Einschränkung der Sonntagsarbeit in diesem Gewerbebetriebe anstreben, veranlaßt worden zu sein.

Die Forderungen der Gehilfenversammlung, desgleichen jene des Fortbildungsvereines der Gärtnergehilfen, insofern diese Forderungen die mehr oder minder genaue Präcisierung der an Sonntagen gestatteten Arbeiten nach Art und Zeit, die Gewährung des Ersatzruhetages am darauffolgenden Montage, sowie die entsprechende Entlohnung desselben betreffen, können hier außer Betracht bleiben, nachdem sich dieselben, streng genommen, im Rahmen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise im Rahmen der hiezu erlassenen Ausführungs-Verordnungen bewegen, deren Realisierung muß

der freien Übereinkunft zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Angehörigen überlassen bleiben; übrigens ist es laut § 9 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, Pflicht des Gewerbeinhabers, die sich für seinen Betrieb ergebende Präcisierung der gestatteten Sonntagsarbeit und des zu gewährenden Ersatzruhetages in den durch § 1, Art. VI, Abs. 4, des bezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Anschlag aufzunehmen.

Zu den speciellen Forderungen der Genossenschaft wird Nachstehendes bemerkt:

Die im § 2, Punkt 3 (Handelsgärtner) lit. a, der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, gestatteten Arbeiten, die übrigens nicht taxativ angeführt sind, dürfen durch je zwei Vor- und Nachmittagsstunden vorgenommen werden. Es reicht diese Zeit für die durch die Witterungsverhältnisse bedingten Arbeiten vollkommen aus, zumal laut § 1, Art. III, Z. 5, des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, auch die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers zulässig sind.

Unaufschiebbar Arbeiten bei einem allfälligen Gewitter oder infolge eines Schneefalles sind außerdem durch § 1, Art. III, Z. 4, des bezogenen Gesetzes ohnehin an Sonntagen gestattet.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche das Zurichten der Gartenproducte für den täglichen Marktbedarf, die Effectuierung dringender Bestellungen von Decorationen, Bouquets, Kränzen u. dgl. in sich schließen, wird auf § 2, Punkt 3 (Handelsgärtner) lit. b, der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, hingewiesen, welcher die Aufertigung von Bouquets und Kränzen innerhalb jener Stunden gestattet, während welcher sie den Naturblumenbindern und -Händlern gestattet ist.

Durch diese Bestimmung, sowie durch Punkt 10 ad 3 des hierortigen Erlasses vom 27. Mai 1895, Z. 29014, welcher besagt, daß auf den Verkauf und die Zustellung von Gartenproducten einschließlich der Blumen, Bouquets und Kränze durch die Handelsgärtner jene Bestimmungen Anwendung finden, welche von den politischen Landesbehörden für die Naturblumenbinder und -Händler bezüglich des Waarenverkaufes an Sonntagen aufgestellt worden sind, erscheint den diesfälligen Bedürfnissen im Sinne der Vorschriften des § 1, Art. VI, IX und XII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, Rechnung getragen.

Die Bestimmung über den Ersatzruhetag ist eine gesetzliche Forderung, die im Verordnungswege nicht beseitigt werden kann; übrigens steht die Behauptung der Genossenschaft, daß diese Bestimmung in der Ziergärtnererei nicht durchführbar sei, mit den Ausführungen der Gehilfenchaft nicht im Einklange.

## II. Normativbestimmungen.

### Magistrat:

## 14.

### (Austritt aus einer Religionsgenossenschaft.)

Magistratsdirector Krenn hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 22. Juni 1895, M.-Z. 78131/III, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Es ist ein Fall zur hierämtlichen Kenntnis gelangt, in welchem eine Partei bei einem magistratischen Bezirksamte den Austritt aus der katholischen Religion im eigenen Namen und im Namen ihrer Kinder zur Anzeige gebracht und das magistratische Bezirksamt diese Anzeige anstandslos zur Kenntnis genommen hat.

Nach Artikel 6 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, muß, damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, der Austretende denselben der politischen Behörde melden.

Aus der Fassung dieser Bestimmung geht unzweifelhaft hervor, daß der Austretende diese Meldung selbst erstatten muß und kein anderer dieselbe für ihn erstatten kann.

Unter welchen Voraussetzungen ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus seiner bisherigen Kirche oder Religionsgenossenschaft austreten kann, bestimmt der Artikel 2 des citirten Gesetzes. Aus demselben ist zu entnehmen, daß die vertragsmäßige Bestimmung des Austrittes eines solchen Kindes aus seiner bisherigen Kirche oder Religionsgenossenschaft nur von den Eltern in einer gemischten Ehe und nur dann getroffen werden kann, wenn dieses Kind gleichzeitig einem anderen gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse zugewendet, also ein Religionswechsel vorgenommen und das Kind nicht, wie dies in dem eingangs erwähnten Falle geschehen ist, ohne Confession belassen wird.

Die eingangs erwähnte, im Namen der Kinder der betreffenden Partei erstattete Anzeige von deren Religionsaustritte stand daher im Widerspruche mit den obigen gesetzlichen Bestimmungen, war von der politischen Behörde zu beanstanden und umsoweniger zur Kenntnis zu nehmen, als die Partei, auf die bezügliche Erledigung der politischen Behörde gestützt, vermeint, diesen Kindern den Religionsunterricht in der Schule nicht angebeihen lassen zu müssen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Wahrnehmung des Erforderlichen in zukünftigen Fällen in die Kenntnis gesetzt.

**15.**

**(Verständigung des Stadtbauamtes von den Resultaten der Amtshandlungen über die Anzeigen contractswidriger Canalräumungen.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat unterm 5. November 1895, M.-Z. 125088/XIV, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Aus einem Berichte des Stadtbauamtes über das Ergebnis der Superrevisionen durch den Canal-Oberaufseher im II. Quartale 1895 ist zu entnehmen, daß die magistratischen Bezirksämter von dem Resultate jener Amtshandlungen, welche über Anzeige des Stadtbauamtes, beziehungsweise der Bauamtsabteilungen wegen contractswidriger Canalräumung durch die städtischen Unternehmer eingeleitet werden, dem Stadtbauamte keine Verständigung zukommen lassen.

Da diese Verständigung des Stadtbauamtes für die Beurtheilung der Unternehmer bei zukünftigen Vergabungen der Canalräumungsarbeiten von Wichtigkeit ist, wird das magistratische Bezirksamt aufgefordert, in Zukunft die Resultate der dortigen Strafamtshandlungen über derartige Anzeigen in gleicher Weise wie dem Magistrate (Departement XIV) auch dem Stadtbauamte mittels Videat post exp. bekanntzugeben.

**16.**

**(Bestätigung der Personalmachweise der Gagisten in der Reserve.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat mit Erlaß vom 16. November 1895, Z. 199605/XVI, den magistratischen Bezirksämtern nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das I. und I. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien hat unterm 7. November 1895, Z. 24790, an den Magistrat nachstehende Zuschrift gerichtet:

„Auf Grund der Circularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums, Abth. 1, Nr. 5790, vom 1. October d. J. sind die Personalmachweise hinsichtlich der Angaben über Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung (Rubrik 8), dann über die Vermögensverhältnisse, beziehungsweise Jahreseinkommen (Rubrik 9), ämtlich zu bestätigen.“

Zur Ausstellung dieser durch die betreffenden Gagisten in der Reserve selbst einzuholenden Bestätigungen sind berufen:

- a) hinsichtlich der in öffentlichen (Staats- und diesen gleichgestellten) Diensten befindlichen Gagisten in der Reserve, die ihnen unmittelbar vorgelegten Amtschefs, und
- b) hinsichtlich der bei Privatunternehmungen angestellten oder in sonstigen unter a nicht genannten Lebensstellungen befindlichen Gagisten in der Reserve, die zuständigen politischen Bezirksbehörden.

Die bezügliche Bestätigung hat zu lauten: Die Richtigkeit der Angaben in Rubrik 8 und 9 des Personalmachweises wird bestätigt.

(Eventuell sind hier die sich ergebenden Differenzen anzuführen.)

Datum. Amtssiegel. Unterschrift.

Das Ergänzungsbezirks-Commando beehrt sich den löblichen Magistrat hievon mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß solche Bestätigungen von Seite der magistratischen Bezirksämter bereits erfolgten, jedoch wurde von einzelnen Bezirksämtern die Beibringung eines 50 kr.-Stempels verlangt; es wird daher zugleich die höfliche Anfrage gestellt, ob eine solche Stempelung nöthig ist oder verlangt wird, da in diesem Falle hierüber dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium Meldung erstattet werden müßte.“

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß bei der Ausstellung der oberwähnten Nachweisbestätigung von der Beibringung eines 50 kr.-Stempels Umgang zu nehmen wäre, da diese Nachweise auf Grund des § 29 der Wehrvorschriften, IV. Theil, seitens der Gagisten in der Reserve mittels der vorgegedruckten Blankette vorschriftsgemäß zum Zwecke militärischer Evidenzführung gemacht werden müssen, demnach gebührenfrei sind und die beizuführende Bestätigung des Amtschefs, resp. der zuständigen politischen Bezirksbehörde keinesfalls als eine selbständige, gebührenpflichtige Ausfertigung oder Beurkundung anzusehen ist.

**17.**

**(Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat an die Vorsteher der Wiener Gewerbe-Genossenschaften unterm 30. November 1895, M.-Z. 192196/XVIII, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Anlässlich wahrgenommener Mißstände bei den Ansuchen um Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren, beziehungsweise Krankencassabeiträge sieht sich der Magistrat veranlaßt, die hierämtliche, auf die Einhebung rückständiger Genossenschaftsgebühren bezughabende Verordnung vom 15. Februar 1874,

Z. 207012 ex 1873, welche auch auf die Einhebung von rückständigen Krankencassabeiträgen sinngemäße Anwendung zu finden hat, im Nachfolgenden der Genossenschaft (respective genossenschaftlichen Krankencassa) zur strengen Darachachtung in Erinnerung zu bringen:

Die Einhebung der Genossenschaftsgebühren hat in letzterer Zeit sowohl eine große Ausdehnung erlangt, als auch durch die mitunter nicht ganz ungegründeten Widersprüche der Parteien viele Schwierigkeiten dargeboten, so daß die damit betrauten Organe des Magistrates nur mit vieler Mühe ihre diesfällige Aufgabe bewältigen können.

Um dem Anhäufen der Rückstände vorzubeugen, wird der Magistrat auf Verlangen nach Thunlichkeit dahin zu wirken trachten, daß die Parteien schon bei der Anmeldung eines freien Gewerbes oder bei Erlangung einer Gewerbeconcession die Zahlung der Einverleibungsgebühren leisten oder wenigstens von der ihnen obliegenden Zahlungsverpflichtung in Kenntnis gesetzt werden.

Außerdem sieht sich der Magistrat, um den Parteien bei Einleitung der Execution jeden Anlaß zu Widersprüchen zu benehmen und den Geschäftsgang zu vereinfachen, zu folgenden Anordnungen bemüht:

1. Es seien seitens der Herren Genossenschaftsvorsteher nur solche Auf lagenrestanten anzuzeigen, welche die Zahlung dem Ansager (Cassier) verweigerten und von der bevorstehenden Execution in Kenntnis gesetzt wurden.

Dies hat auch rücksichtlich der Einverleibungsgebühren zu gelten; nur wird den Genossenschaftsvorstellungen zur Pflicht gemacht, in dem Ansuchen um executive Einhebung, den Tag der Zufstellung des an die Partei erlassenen Zahlungsauftrages und die erfolglos gebliebene Mahnung ersichtlich zu machen.

2. Ingleichen ergeht an die Genossenschaftsvorstellungen die Aufforderung, ihrem Einschreiten um Execution die bezüglichen Gebührentoten beizuschließen.

Diese Notizen sollen nicht allein den Gegenstand und den Betrag der Gebür oder Auflage, sondern auch die Anmerkung der Zahlungsverweigerung enthalten und mit der Unterschrift des Ansagers oder Cassiers versehen sein.

3. Die Eruiierung des unbekanntes Aufenthalts von Restanten wird den Genossenschaften selbst überlassen, und es wird

4. auch ihre Aufgabe sein, sich wegen Eintreibung von Rückständen jener Genossenschaftsmitglieder, welche nicht in Wien wohnen, mit der zur Eintreibung von solchen Gebühren berufenen auswärtigen Behörde in unmittelbaren Verkehr zu setzen.

5. Die Annahme einer Theilzahlung oder die Bewilligung von Terminen seitens der Gremial- oder Genossenschaftsvorsteher begründet an und für sich — ohne ausdrückliche Einwilligung dieser Vorsteher — noch nicht die Aufhebung des bereits vorgenommenen Executionssactes, sondern hat die einstweilige Sistierung der weiteren Executionen zur Folge.

**18.**

**(Maßnahmen gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.)**

Magistratsdirector **Krenn** hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 16. December 1895, M.-Z. 113246/XVII, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Zu mehreren dem Magistrate zugekommenen Anzeigen wird darüber Klage geführt, daß zahlreiche Mitglieder der Genossenschaft der Bäcker die Vorschriften, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, mit Beharrlichkeit nicht befolgen.

Um diesen beharrlichen Gesetzesübertretungen einmal ein Ende zu bereiten, ist es nothwendig, denselben mit den schärfsten zulässigen Mitteln entgegenzutreten.

Das magistratische Bezirksamt wird daher angewiesen, die Einhaltung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, insbesondere bei dem Betriebe des Bäckergerwerbes eindringlich zu überwachen, zu diesem Zwecke Revisionen bei den einzelnen Bäckermeistern, insbesondere bei jenen, welche bereits früher diesbezüglich beanständet wurden, vorzunehmen, vor allem aber auch über jede vorkommende Anzeige schnellstens und mit Strenge amtszuhandeln. — Hierbei wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß die Strafe bestimmt ist, die Befolgung des Gesetzes zu erzwingen, und daß sie deshalb den Übertreter des Gesetzes empfindlich treffen muß, was in der vorliegenden Frage, in welcher eine planmäßige fortgesetzte Mißachtung den gesetzlichen Vorschriften vorzuliegen scheint, vollkommen gerechtfertigt ist.

Es werden daher die im § 131 lit. a bis d, beziehungsweise 138 lit. b angeführten Strafen in einer Weise anzuwenden sein, welche geeignet ist, dem Gesetze endlich volle Achtung zu verschaffen.

Das Bezirksamt wird schließlich angewiesen, dem Magistrate vierteljährig, und zwar am 31. December, 31. März, 30. Juni und 30. September über die Anzahl der vorgefallenen Anzeigen wegen Nichtbefolgung der Sonntagsruhevorschriften im Bäckergerwerbe, sowie über die Anzahl der Strafamtshandlungen und die Art der Bestrafungen Bericht zu erstatten.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

**A. Reichsgesetzblatt.**

**Nr. 174.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. November 1895, womit die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 61), 20. Februar 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 31) und 4. März 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 48), betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbeamten, durch neue Bestimmungen ersetzt werden.

**Nr. 175.** Verordnung des Ackerbauministeriums vom 18. November 1895, betreffend die praktische Prüfung für den juridisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung.

**Nr. 176.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1895, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Delatyn, Skawina, Niepolomice, Budzanów, Nowosiolo, Miłowka und Zabie in Galizien.

**Nr. 177.** Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Ottynia in Galizien.

**Nr. 178.** Verordnung des Justizministeriums vom 21. November 1895, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Podwoloczyska in Galizien.

**Nr. 179.** Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. November 1895, womit eine Vorschrift über die Amtstracht der Professoren der k. k. evangelisch-theologischen Facultät in Wien erlassen wird.

**Nr. 180.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. November 1895, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Kreuzerkategorien mit serbo-kroatischem Texte in Verschleiß gesetzt werden.

**Nr. 181.** Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. November 1895, betreffend die Einreihung der Reisebureaux unter die concessionierten Gewerbe.\*)

**Nr. 182.** Verordnung des Justizministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Nied in Tirol.

**Nr. 183.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1895, betreffend die Ermächtigung des königl. ungarischen Hauptzollamtes in Brassó (Kronstadt), zur Abfertigung von hartem Kammgarn der Tarifnummer 154 b.

**Nr. 184.** Verordnung des Justizministeriums vom 27. November 1895, betreffend die Errichtung eines vierten städtisch-delegierten Bezirksgerichtes für die Civilgerichtsbarkeit in Prag.

**Nr. 185.** Kaiserliches Patent vom 12. December 1895, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Kralau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Görz und Gradiska, Istrien, Vorarlberg, dann des Landtages von Triest mit seinem Gebiete.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

**Nr. 186.** Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. December 1895, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

**Nr. 187.** Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. December 1895, betreffend die Arzzeitare für das Jahr 1896.

**Nr. 188.** Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 8. December 1895, mit welcher ergänzende Bestimmungen zum § 6 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97) erlassen werden.\*)

**Nr. 189.** Verordnung des Finanzministeriums vom 9. December 1895, betreffend die abgestempelten ottomanischen Prämienschuldverschreibungen (Türkenlose).

**Nr. 190.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. December 1895, betreffend Bestimmungen über die Beförderung von gefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe von Melnik bis zur österreichisch-deutschen Grenze.

**Nr. 191.** Erlaß des Finanzministeriums vom 11. December 1895, womit der allgemeine Verschleißpreis des weißen Seesalzes bei der k. k. Salzniederlage in Pirano erhöht wird.

**Nr. 192.** Verordnung des Finanzministeriums vom 18. December 1895, betreffend die Einziehung der Silberscheidemünzen zu 10 kr. und 5 kr. österreichischer Währung.

**Berichtigung.** Auf Grund einer im Reichsgesetzblatte ex 1895, Stück LXXXIII, erschienenen Berichtigung wird bekanntgegeben, daß es in Nr. 105 in der ersten Zeile von oben anstatt: „14. Juli“ richtig heißen soll: „16. Juli“ und in der Nr. 147 (abgedruckt im Amtsblatte Nr. 87 „Verordnungen zc.“ XI, 15) bei der Aufzählung der zugelassenen Theerfarben anstatt: „Rosallin“ richtig heißen soll: „Roscellin“.

**B. Landesgesetzblatt.**

**Nr. 54.** Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 30. November 1895, Z. 12101, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 3. März 1879, L.-G.-Bl. Nr. 27, das nachstehende, mit dem niederösterreichischen Landesaussschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. November 1895, Z. 25879, bestätigte Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird (L.-G.-Bl. Nr. 54).\*)

**Nr. 55.** Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. November 1895, Z. 92777, betreffend die Genehmigung der Weiter- einhebung der bis 31. December 1895 bewilligten Verpflegstage von 85 Kreuzern im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems auf die Dauer von weiteren zwei Jahren.

**Nr. 56.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. November 1895, Z. 105713, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Gemeinde Münichreith in „Kalkgrub“.

\*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.